

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regens

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 3

Regen, 28.02.2013

Inhalt:

Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2014 – 2018;
Bewerbungsfrist für Aufnahme in die Vorschlagsliste

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf
Änderungsgenehmigung der Anlage zur Herstellung von
Glas durch die Firma Freiherr von Poschinger Glas-
manufaktur e. K.

Verordnung über die Wasserschutzgebiete in der Gemeinde
Langdorf und der Gemeinde Böbrach für die öffentliche
Wasserversorgung der Gemeinde Langdorf aus den
Gewinnungsgebieten Kronberg und Langdorf

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

13-4210-03

Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2014 - 2018

Gemäß der gemeinsamen Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Justiz und des Innern vom 07.11.2012 werden bei den Jugendämtern aufgrund der Mitteilung des Präsidenten des Landgerichts Vorschlagslisten für Jugendschöffen aufgestellt. Zuständig für die Aufstellung ist der nach den Vorschriften des SGB VIII gebildete Jugendhilfeausschuss. Die für ein Schöffenamts eingehenden Bewerbungen sind dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen. Vorzuschlagen sind für die Jugendkammer beim Landgericht Deggendorf und für das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Viechtach voraussichtlich

- 20 Personen, je zur Hälfte männliche und weibliche, die im Amtsgerichtsbezirk ihren Wohnsitz haben.

Die Jugendschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendberziehung erfahren sein und zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagslisten im Landkreis Regen wohnen.

Im Übrigen gelten die Nrn. 2, 3, 4.1, 4.2, 4.4, 4.5 und 4.6, 5 und 6 der Schöffenbekanntmachung vom 07.11.2012 (Az.: 3221 – II – 418/91 und Nr. IB 2 – 0143 – 2) über die Verpflichtung zur Übernahme des Schöffenamtes, die Unfähigkeit und die Nichtberufung zum Schöffenamts, über weitere nicht zu berufende Personen und die Ablehnung des Schöffenamtes auch für Jugendschöffen.

Bewerbungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2014 - 2018 sind unter Angabe von Geburtsname, Familienname, Vorname, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf sowie einem Hinweis auf die erzieherische Befähigung bis

spätestens 28.03.2013

beim Kreisjugendamt Regen einzureichen. Ein entsprechendes Bewerbungsformular erhalten Sie auf - der Internetseite des Landkreises Regen

http://service.landkreis-regen.de/lra/jug/Bewerbungsbogen_2014_2018.pdf

- beim Kreisjugendamt Regen, Poschetsrieder Str. 16 94209 Regen, 1. Stock, Zimmer 146
- auf telefonische Anforderung unter der Telefon-Nr. 09921 / 601 - 146.

Der Jugendhilfeausschuss wird in seiner nächsten Sitzung die Vorschlagslisten aufstellen.

gez.

Langhammer-Rückl
Regierungsdirektorin

33-171-2.1-38.1

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag nach § 16 BImSchG auf Änderungsgenehmigung der Anlage zur Herstellung von Glas durch die Firma Freiherr von Poschinger Glasmanufaktur e.K., Moosauhütte 14, 94258 Frauenau auf dem Grundstück Fl.Nr. 1234/2 der Gem. Frauenau

Bekanntgabe des Ergebnisses gem. § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Freiherr von Poschinger Glasmanufaktur e.K. beabsichtigt auf ihrem Hüttenstandort in Frauenau die Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Glas durch den Einbau einer neuen Entstaubungsanlage und eines neuen Kamins für den bestehenden Hafenofer. Die neue Entstaubungsanlage wird im Keller der Glasmanufaktur in einem eigenen Raum mit zwei Zugängen aufgestellt. Bei dem neuen Kamin handelt es sich um einen Stahlkamin, der auf einem Stahlbetonfundament ruht. Die alte Entstaubungsanlage und der alte Kamin werden stillgelegt.

Für dieses Vorhaben ist gem. § 3 c Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 2.5.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Von einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher abgesehen werden.

Alle beteiligten Behörden und Fachstellen (Gemeinde Frauenau, Regierung von Niederbayern -Gewerbeaufsichtsamt -, Kreisbrandinspektion Regen, Untere Bauaufsichtsbehörde im LRA Regen, Technischer Umweltschutz im LRA Regen) haben gegen das Vorhaben unter den vorgeschlagenen Auflagen im Bescheid keine Bedenken erhoben.

Die Feststellung, dass von einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann, wird hiermit gem. § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Es besteht die Möglichkeit, die Unterlagen über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 221 oder 222, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, 22.02.2013
LANDRATSAMT

gez.

K r a u s
Oberregierungsrat

33-6420

V e r o r d n u n g
**des Landratsamtes Regen über die Wasserschutzgebiete in der Gemeinde Langdorf und
 der Gemeinde Böbrach, Landkreis Regen, für die öffentliche Wasserversorgung der
 Gemeinde Langdorf aus den Gewinnungsgebieten Kronberg und Langdorf, Gemarkung
 und Gemeinde Langdorf, sowie Gemarkung und Gemeinde Böbrach, Landkreis Regen
 vom 20.02.2013**

Auf Grund von § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl 2010, S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 40), erlässt das Landratsamt Regen folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Langdorf werden in der Gemeinde Langdorf und der Gemeinde Böbrach die in § 2 näher umschriebenen Wasserschutzgebiete festgesetzt. Für dieses Gebiet werden Anordnungen nach §§ 3 – 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet für die **Wassergewinnungsanlage Kronberg** besteht aus
 1 Fassungsbereich (Zone WI),
 1 engeren Schutzzone (Zone WII) und
 1 weiteren Schutzzone (Zone WIII)

sowie für die **Wassergewinnungsanlage Langdorf** (ehemals WGA „an der Bodenmayer Straße“ und „an der Regener Straße“) aus
 5 Fassungsbereichen (Zone WI) und
 1 engeren Schutzzone (Zone WII).

- (2) Die Grenzen der Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in den im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplänen eingetragen.
 Für die genaue Grenzziehung sind Lagepläne im Maßstab 1:5000, gefertigt vom Sachverständigenbüro für Grundwasser Dr. Präsl, Velden/Vils, maßgebend, die im Landratsamt Regen sowie in den Gemeinden Langdorf und Böbrach niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.
 Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsgebiete sind durch eine Umzäunung bzw. Begrenzung, die anderen Schutzzonen, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebaue und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziff. 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziff. 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziff. 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 l	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und 2.3)	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten	

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
		III	II
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten	verboten	
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird	verboten
3.8	von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser punktuell zu versenken oder zu versickern	verboten	
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen neu zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden - wenn die Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen zum Ableiten von Straßenabwasser entsprechend Nr. 3.7 erfolgt - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich gemindert wird und - wie in Zone II, jedoch Geländeeinschnitte zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich gemindert wird	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege ohne Geländeeinschnitte (außer Oberbodenabtrag von max. 30cm) und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers und Erhalt der Grundwasserüberdeckung

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.3	Wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten	---	verboten
4.5	Zeltplätze einzurichten; Camping aller Art	verboten	
4.6	Sportanlagen zu errichten	verboten	
4.7	Sport- und sonstige Veranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig für Veranstaltungen ohne Notwendigkeit sanitärer Anlagen - verboten für Geländemotorsport	Verboten
4.9	Militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten	verboten	
4.10	militärische Übungen durchzuführen	verboten	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig	
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle höchstens 2 m unter der natürlichen Geländeoberkante liegt	verboten
5.3	Stallungen zu errichten ¹	verboten	
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ¹	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage samt Zuleitungen	verboten
5.5	Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ¹	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4	verboten

¹ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften

(JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung –

VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält.

Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“; Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“)

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 01.11. bis 01.03. (ausgenommen Festmist in Zone III) - auf Ackerland vom 15.10. bis 01.03. (ausgenommen Festmist in Zone III) - auf Brachland	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohrstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziff. 6)	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen (mit vorheriger Anzeige beim Wasserversorger)	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziff. 7 neu anzulegen	verboten	
6.13.1	Rodung (vgl. Anlage 2, Ziff. 8)	verboten	

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
		III	II
6.13.2	Forstarbeiten	---	zulässig im Rahmen der guten fachlichen Praxis unter folgenden Voraussetzungen: - bei Einsatz von Harvestern, Forwardern, Rückewägen, Kettenfahrzeugen oder Seilkrananlagen vorherige Information des Wasserversorgers erforderlich - bei Anlage von Rückewegen oder Rückegassen mit notwendigen Erdarbeiten vorherige Zustimmung des Landratsamtes erforderlich
6.13.3	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziff. 8)	zulässig bis 3.000 m ² bei unmittelbarer Wiederaufforstung und ohne Verletzung der Deckschichten (ausgenommen bei Kalamitäten)	nicht zulässig, ausgenommen bei Kalamitäten und ausgenommen für Flächen bis 1.000 m ² bzw. Flächen bis 3.000 m ² , wenn dies vorab beim Landratsamt angezeigt wurde und seit der Anzeige ein Monat vergangen ist, ohne dass die Maßnahme untersagt wurde bzw. wenn das Landratsamt ggf. unter Bedingungen und Auflagen zugestimmt hat und unter jeweils folgenden Voraussetzungen: - unmittelbare Wiederaufforstung, - die Schutzfunktion der Deckschichten/Bodenauflagen muss erhalten bleiben
6.15	Holzlagerplätze	---	zulässig bis zu einer Lagerkapazität von 100 Festmetern, vorausgesetzt die Anlage erfolgt ohne Geländeeinschnitte (außer Oberbodenabtrag von max. 30 cm) und ohne Befestigung (eine chemische Behandlung des Lagerplatzes bzw. des lagernden Holzes ist nicht zulässig)
6.16	Befahren abseits von Wegen und Straßen	nur zulässig im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung	
6.17	Umbruch von Dauergrünland	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Regen kann unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG von den Verboten und Beschränkungen des § 3 eine Befreiung erteilen.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Regen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Regen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsbereiche und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probennahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Regen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Regen zu dulden.

- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Regen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Langdorf, Landkreis Regen, für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Langdorf vom 16.10.1984 (Amtsblatt des Landkreises Regen Nr. 23 vom 24.10.1984), geändert durch Verordnung 12.12.2001 (Amtsblatt des Landkreises Regen Nr. 2 vom 16.01.2002) außer Kraft.

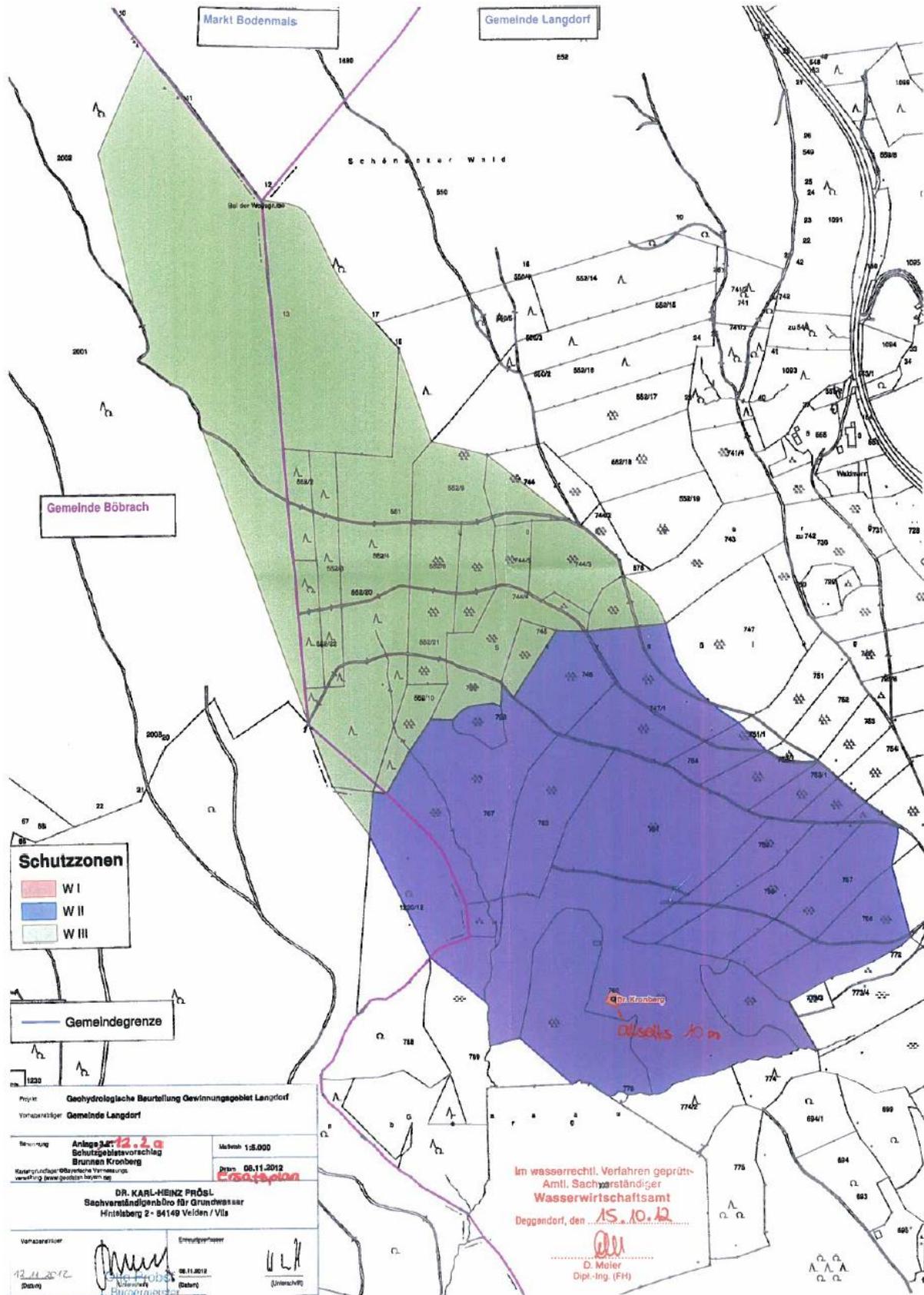
Regen, den 20.02.2013

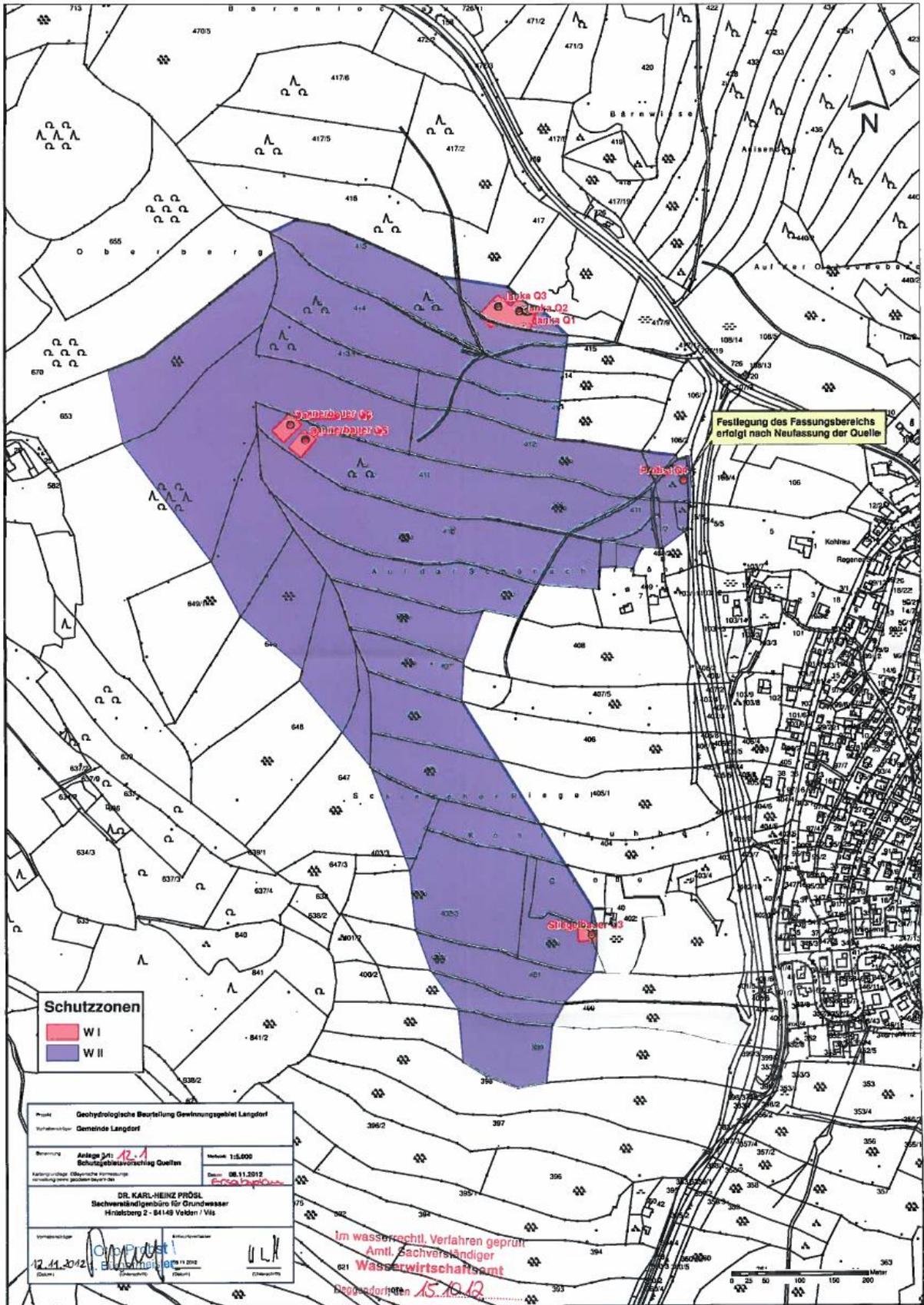
LANDRATSAMT REGEN

gez.

Kraus
Oberregierungsrat

Anlage 1 (Lagepläne)





Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3):

Ziffer 5 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe 40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen 65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder 150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine 300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen 3.500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel 10.000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

4. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o. g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Folgende (s) aufgebotene Sparkassenbuch/Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach wird/werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Tag der Veröffentlichung:	Mitteilungsdatum:	gez.:
3116113378	08.11.2012	12.02.2013	Pöhn, Hentschel

Sparkasse Regen-Viechtach